

## Bücherschau

---

Reinhold Rieger: **Von der Freiheit eines Christenmenschen. De libertate christiana.** Tübingen: Mohr Siebeck 2007, X, 373 S. – ISBN 978-3-16-149362-1 (Kommentare zu Schriften Luthers I).

Als Herausgeber der neuen Reihe „Kommentare zu Schriften Luthers“ erläutert Thomas Kaufmann in seinem Vorwort, deren Ziel sei es, „in lockerer zeitlicher Folge die wichtigsten Schriften Luthers in einer dem aktuellen Forschungsstand entsprechenden Kommentierung vorzulegen.“ (VII) Der Autor des Buches Reinhold Rieger hält sein Vorwort sehr kurz (IX–X); auf seine Zielsetzung und auf seine Anforderungen an die Leser kommt er zu Beginn seines Kommentars zu sprechen (37f.).

Der Band ist sehr übersichtlich aufgebaut: I. Einleitung (1–36), II. Kommentierung des Textes (37–353), III. Ausblick auf die Aufnahme des Traktats in der Reformationszeit (355–362), Literaturhinweise (363–366), Bibelstellenregister (367–371), Namenregister (372–373). Innerhalb der Einleitung bietet R. zunächst eine Übersicht über die historische Situation, in der der Traktat entstanden ist (1–4), dann eine kurze Forschungsgeschichte zur Frage, ob nun die lateinische oder die deutsche Fassung eher entstanden sei. Er entscheidet sich für die Priorität des deutschen Textes. Es folgt eine hilfreiche Übersicht über die Gliederung des Freiheitstraktats mit Angabe der Seitenzahlen in der Weimarer Ausgabe samt einer sehr kurz gefaßten Interpretation (12–17), mit der der Vf. allerdings wohl nur einen begrenzten Anspruch erhebt. Denn er schreibt ja zu Beginn des Kommentarteils, „der exegetische Kommentar zu Luthers Traktat“ habe „weniger das Ziel,

eine eigene Interpretation durchzuführen“ (37). Freilich bietet er dann sowohl in seinen Résumés am Ende eines jeden kommentierten Textabschnitts als auch in seiner Schlußbetrachtung (348–353) durchaus Ansätze zu einer eigenen Deutung. Innerhalb der Einleitung folgt ein Abschnitt, in dem R. Ansätze zu dem „Strukturmodell“ (26) des Freiheitstraktats, dessen tragende Begriffe die der Freiheit und der Knechtschaft seien, in Schriften Luthers aufweist, die eher als der Freiheitstraktat geschrieben worden sind (17–36). Diese Darstellung der Entwicklung von Luthers Konzeption trägt nach meiner Ansicht sehr zum Verstehen des dicht geschriebenen Freiheitstraktats bei. Freilich möchte ich dem Vf. darin nicht zustimmen, daß dieser in der ersten Psalmenvorlesung das von ihm selbst definierte „Modell“ noch nicht erkennen will, weil Luther Freiheit und Knechtschaft noch als Gegensätze behandle und ihren Zusammenhang noch nicht in den Blick nehme (18f.): Auch die noch nicht voll ausgebildete Konzeption gehört doch in den Entwicklungsgang hinein.

Der „Kommentierung des Textes“ schickt R. einige Bemerkungen voraus: „Methode“, „Formales“ und „Inhaltliche Gesichtspunkte der Kommentierung“ (37f.). Er setzt voraus, daß der Benutzer lateinische und frühneuhochdeutsche Texte lesen kann. Die lateinische Fassung der Freiheitsschrift in der Textform der Weimarer Ausgabe wird abgedruckt, nicht aber die deutsche. Benutzerinnen und Benutzer tun also gut daran, für den frühneuhochdeutschen Text der Freiheitsschrift ein Exemplar der Weimarer Ausgabe aufgeschlagen vor sich zu haben. Für seinen Kommentar hat R. die lateinische Fassung selbst erneut übersetzt, ob-

wohl 1990 und 2006 erst solche Übersetzungen im Druck erschienen sind. Es ist sehr dankenswert, daß er diese Mühe auf sich genommen und dadurch die Benutzung seines Kommentars sehr erleichtert hat. Aber gerade weil dem Vf. bewußt ist, daß die Kenntnis der lateinischen Sprache bei vielen Interessenten begrenzt ist, frage ich mich, ob R. an die Benutzer seines Kommentars, nicht doch zu hohe Anforderungen stellt, wenn er beispielsweise in einer Anmerkung zwei lateinische Sätze aus dem „Sermo de duplici iustitia“ zitiert, die zusammen zehn Druckzeilen benötigen (28, Anm. 83). Auch Kenntnisse der Dogmengeschichte setzt er voraus, denn sonst würde er erklären, was er mit einer dyophysitischen Interpretation von Phil 2 meint (28), dasselbe gilt für Vertrautheit mit Versmaßen (46: Distichon, Daktylen, katalytisch) und mit Rhetorik (55: der illokutionäre Akt). Der durchlaufende Kommentar bezieht sich auf den im Buch abgedruckten lateinischen Text; Zeilenzahlen machen es einfach, ihn in der Weimarer Ausgabe aufzufinden. Nicht immer ist die Darstellung leicht faßlich. In nur sechs Zeilen Text finden sich folgende Fremdwörter: „Die Form der apophantischen Aussage kann metaphorisch interpretiert werden ... Der illokutionäre Akt ... Die Quantifikation (alle) verbürgt die Referenz ...“ (55). Freilich trägt die Gelehrsamkeit des Vf.s auch viel aus: Man vergleiche nur, was er zu „geistliche Armut“ (*curta supellex*) an Belegstellen zusammengetragen hat (46, Anm. 27). Benutzerinnen und Benutzer werden reich belehrt.

Der Abschnitt über zustimmende und ablehnende Rezeption der Gedanken, die Luther in seinem Freiheitstraktat formuliert, durch Gleichgesinnte und Gegner im 16. Jahrhundert ist eher zu knapp (355–362). Bietet er doch neben kurzen Zusammenfassungen von Aussagen bekannter Zeitgenossen auch solche von Stellungnahmen des Abdias Prätorius

(1524–1573) oder des Andreas de Vega (1498–1549), auf die gewiß nicht jeder Benutzer käme.

R. hat die neue Reihe „Kommentare zu Schriften Luthers“ mit einem sehr gelehrten, wenn auch nicht eben leicht zugänglichen Werk eröffnet.

Christoph Burger